



# **Bildungs- und Teilhabepaket**

**Treffen Ehrenamtliche 08.08.2017**

## Anspruchsberechtigte und Zuständigkeit

- Kinder und Jugendliche nach dem SGB II  
Zuständigkeit: Jobcenter EN
- Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII  
Zuständigkeit: Sozialamt
- Kinder und Jugendliche die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten  
Zuständigkeit: Sozialamt/ Wohngeldstelle
- Kinder und Jugendliche die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten  
Zuständigkeit: Sozialamt

## Die Leistungsarten im Überblick § 28 SGB II

- Ausflüge § 28 Absatz 1 Nr. 1
- mehrtägige Fahrten § 28 Absatz 1 Nr. 2
- Persönlicher Schulbedarf § 28 Absatz 3
- Schülerbeförderung § 28 Absatz 4
- Lernförderung § 28 Absatz 5
- Mittagsverpflegung § 28 Absatz 6
- Soziokulturelle Teilhabe § 28 Absatz 7

## Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Für jede Leistung muss bei der zuständigen Stelle für jedes Kind ein Antrag gestellt werden. Der Antrag muss von den Eltern unterschrieben werden. Geht der Antrag beim falschen Amt ein, wird dieser in der Regel weiter geleitet.
- Die zuständige Stelle erlässt einen Bewilligungsbescheid, der an die Eltern versandt wird.
- Die Zahlung erfolgt direkt an den Leistungserbringer (Caterer, Schulkonto für Klassenfahrt, Verein, Nachhilfelehrer). Ausnahme: persönlicher Schulbedarf und Zuschuss Schokoticket, hier Zahlung direkt an die Eltern.

# Ausflüge und mehrtägige Fahrten

## Persönlicher Schulbedarf

### Ausflüge und mehrtägige Fahrten

- Fahrt im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen
- Tatsächlich anfallende Kosten werden übernommen, kein Taschengeld

### Persönlicher Schulbedarf

- 70 € am 01.08 und 30 € am 01.02.
- Stichtagsregelung
- Zusätzliche Kosten wie z.B. für einen Taschenrechner können nicht übernommen werden

## Schülerbeförderung

## Mittagsverpflegung

### Schülerbeförderung

- Zuzahlung zum ermäßigten Schokoticket (Schülerfahrkostenverordnung) in Höhe von 7 € für das erste und 1 € für das zweite Kind
- Kein Schokoticket kein Zuschuss

### Mittagsverpflegung

- Die Leistung wird durch Direktzahlung erbracht
- Wo möglich, erfolgt eine monatliche Pauschalabrechnung
- Es ist ein Eigenanteil von 1 € zu zahlen

## Lernförderung

- Der Antrag muss von den Eltern gestellt und unterschrieben werden.
- Die Bestätigung über die Erforderlichkeit der Lernförderung erfolgt durch die Schule durch Ankreuzen auf dem Antrag, eine schriftliche Stellungnahme in Form eines Fließtextes ist nur bei Folgeanträgen erforderlich. Angabe des Förderumfangs: Angabe der Fächer und Anzahl der Stunden.
- Es sollen nicht mehr als zwei Fächer beantragt werden. Es können zunächst maximal 35 Stunden pro Fach bewilligt werden.
- Keine Lernförderung in den Sommerferien und vor den Herbstferien
- Zulassungsverfahren der Lernförderanbieter
- Kosten: Es werden maximal 20 € für Lehrer/ gewerbliche Anbieter, 15 € für Studenten und 10 € für Schüler pro Zeitstunde übernommen. Es können maximal 3 Zeitstunden/ 4 Schulstunden pro Woche abgerechnet werden.

## Soziokulturelle Teilhabe

- Gilt für Kinder von 0 bis Vollendung des 18. Lebensjahres
- Gefördert werden:
  - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
  - Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
  - Teilnahme an Freizeiten
- Deckelung auf 10 € insgesamt pro Monat
- Übernahme von Ausrüstungsgegenständen im Einzelfall möglich (wird von der Deckelung erfasst)